

STATUTEN

Art. 1 - Name

¹ Unter dem Namen „NAVO (Natur- und Vogelschutzverein) Baden / Ennetbaden“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2 - Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des Natur- und Vogelschutzes durch:

- a) Anstrengungen zur Erhaltung der in unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit
- d) Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3 - Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Kollektivmitgliedern

² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum 20sten Altersjahr.

³ Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen usw.).

Art. 4 - Ehrenmitglieder

¹ Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

² Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 - Austritt und Ausschluss

¹ Austretende Mitglieder haben sich schriftlich abzumelden.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Für Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft.



NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN BADEN / ENNETBADEN

NAVO Natur- und Vogelschutzverein Baden / Ennetbaden, 5400 Baden

www.navobaden.ch

Art. 6 - Verbandszugehörigkeit

¹ Der Natur- und Vogelschutzverein Baden / Ennetbaden NAVO ist ein selbständiger Verein und als Sektion des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine BirdLife Aargau, auch Mitglied des SVS (Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz). Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Art. 7 - Organe

¹ Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8 – Generalversammlung (GV)

¹ Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

² Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder in der Lokal-Zeitung veröffentlicht werden.

³ Anträge zuhanden der GV sind 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.

⁴ Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, der Revisoren / der Revisorinnen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Jahresprogramm
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenrevisionen
- l) Verschiedenes

⁵ Die unter lit. a), b), c), e), f) und g) aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

⁷ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 und Art. 9.



NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN BADEN / ENNETBADEN

NAVO Natur- und Vogelschutzverein Baden / Ennetbaden, 5400 Baden

www.navobaden.ch

Art. 9 - Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- ² Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei stimmberechtigte Personen anwesend sind. Eine Vertretung ist nur bei Kollektivmitgliedern möglich.
- ³ Für die Beschlussfähigkeit der GV bedarf es keiner minimalen Teilnehmerzahl. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 10 - Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der festgelegten Kompetenzsumme zu tätigen.

Art. 11 - Revisoren

- ¹ Die GV wählt zwei Revisoren / Revisorinnen auf zwei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Sie sind wiederwählbar.

Art. 12 - Finanzen

- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinden und Verbänden, Zinsen etc.

Art. 13 - Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 - Auflösung des Vereins

- ¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmer notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben.
- ² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über Verwaltung und Verwendung entscheidet die GV endgültig.



NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN BADEN / ENNETBADEN

NAVO Natur- und Vogelschutzverein Baden / Ennetbaden, 5400 Baden

www.navobaden.ch

Art. 15 - Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2022 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 28. November 1997 / 23. Januar 2015. Revidiert und ergänzt wurden: Art. 1 Abs. 1; Art. 5 Abs. 3; Art. 8 Abs. 1 / 6 / 7; Art. 9 Abs. 1 / 2 / 3; Art. 10 Abs. 3

² Die Statuten treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Baden / Ennetbaden, 22. April 2022

Der Präsident:

Der Aktuar: